

**Satzung zur Aufhebung der****Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 07.02.2002**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S.254), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.9.2001 (GNNW. S. 708) und der §§ 91 und 92 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 25.6.1995 (GV NW S. 488 / SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.4.2003 (GV NRW S. 254) hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 1.4.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die „Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 07.02.2002“ wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 1.1.2004 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Aufhebungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Sat-

zung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den

P e i c k  
Bürgermeister